

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Konzell (nachfolgend stets "die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1992 (GVBl. S. 216) folgende genehmigte Abgabensatzung betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Unterhaltsgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.

Die Grabplatzgebühren sind vor Aushändigung der Graburkunde beim Erwerb oder bei Verlängerung des Benutzungsrechts mit dem Betrag zur Zahlung fällig, der sich für die gewählte Nutzungsdauer errechnet.

Beim Erwerb von mittelbaren Grabbenutzungsrechten sind im voraus die Grabplatzgebühren für die überlassene Gesamtanlage jeweils auf die Dauer der Ruhefrist der zuletzt in einer Grabstelle bestatteten Person zu entrichten.

Die übrigen Gebühren sind bei Vorlage der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

- (4) Gebührenpflichtig ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - c) werden den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - d) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchst. b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchst. d) mit der Kostenveranlassung,
 - e) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchst. e) mit der Kostenentstehung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Teil II Die Gebühren im einzelnen

§ 4 Grabplatzgebühren

1. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Familiengräbern (Doppelgrab)	
1) in der 1. Reihe jeder Abteilung	360 €
2) in der 2. und jeden weiteren Reihe jeder Abteilung	315 €
b) bei Reihengräbern (Einzelgräber)	
1) in der 1. Reihe jeder Abteilung	270 €
2) in der 2. und jeden weiteren Reihe jeder Abteilung	225 €
2. für die Beisetzung von Urnen in Reihen- oder Familiengräbern gelten jeweils die Gebühren wie bei 1a) und 1b)

3. Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte von jeweils 10 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Familiengräbern

1) in der 1. Reihe jeder Abteilung **240 €**

2) in der 2. und jeden weiteren Reihe
jeder Abteilung **210 €**

b) bei Reihengräbern (Einzelgräber)

1) in der 1. Reihe jeder Abteilung **180 €**

2) in der 2. und jeden weiteren Reihe
jeder Abteilung **150 €**

4. Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte von jeweils 10 Jahren für beigesetzte Urnen gelten jeweils die Gebühren wie bei 3a) und 3b).

§ 5 Unterhaltsgebühren

Die Gebühr für den Unterhalt des Friedhofs beträgt
Bei Familien- und Reihengräbern jährlich

24,-- €.

Die Gebühr wird erstmals für das dem Kalenderjahr der Erstbelegung folgende Kalenderjahr erhoben, fällig am **30.06.** jeden Jahres.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Kosten der Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr etc.) einschließlich Tieferlegung der Grabsohle durch den Leichengräber sowie die Besorgung einer Leiche, Einsargung, die Tätigkeit eines Leichenträgers und die Leichenhausbenutzung hat der Benutzungsberechtigte in gesonderter Weise zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche Berechnung im Einzelfall nach § 2 Abs. 5
 - a) während der Ruhefrist
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist
2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof Berechnung im Einzelfall nach § 2 Abs. 5
 - a) während der Ruhefrist
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist
3. Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern beträgt **5 €.**
4. Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt **25 €.**
5. Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt **10 €.**
6. Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof beträgt **10 €.**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1976 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Konzell, den 2. Feb. 2003
Gemeinde Konzell


Michael Kienberger
1. Bürgermeister

